

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Lindenschmid AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Geplante Abschiebung der Japanerin M. I.

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit ist die Medienberichterstattung zutreffend, wonach der Betroffenen mit Ablauf der Fiktionsbescheinigung von der Stadt Stuttgart mit Abschiebung gedroht wurde?
2. Erging auf den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, der Grundlage für die Fiktionsbescheinigung war, ein Ablehnungsbescheid mit Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung, ggf. wann war das?
3. Ist die Betroffene strafrechtlich in Erscheinung getreten?
4. Beansprucht sie laufend oder beanspruchte sie in der Vergangenheit überwiegend Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) oder Asylbewerberleistungsgesetz oder einem anderen Gesetz?
5. Hat sie Erkenntnisse darüber, warum die Betroffene ihre Abschlussprüfung nach Beendigung der Coronazeit und nach Genesung von ihrer Lungenerkrankung nicht nachgeholt hat bzw. nicht nachholen konnte, bzw. ob und warum die Musikhochschule diese nicht angeboten hat?
6. Teilt sie die Auffassung, dass das Abschieben von M. I. geeignet ist, das rechtsstaatliche Instrument der Abschiebung zu delegitimieren und das Vertrauen in den Rechtsstaat zu erschüttern, wenn zugleich Straftäter wie im Falle Solingen oder der syrischen Familie aus Stuttgart mit einem Straftatenregister von weit über 100 Taten nicht abgeschoben werden?

24.9.2024

Lindenschmid AfD

Begründung

Wie die Stuttgarter Zeitung in ihrer Online-Ausgabe vom 10. September 2024 berichtet, droht der Japanerin M. I. eine Abschiebung nach Japan. Dem Bericht, wie auch anderen Berichten zufolge, verfügt M. I. über ein Einkommen, ist integriert und engagiert sich auch, wie die Katholische Kirche Stuttgart auf ihrer Homepage angibt, ehrenamtlich. Bereits in einem Artikel von 2014 berichtet die Schwäbische Zeitung vom kulturellen Engagement von M. I. Das Nachrichtenportal Apollo News fragt sich, weshalb schwerste Straftäter, die teilweise seit ihrer Einwanderung von Sozialleistungen leben, nicht abgeschoben werden, während eine Japanerin von der Abschiebung bedroht ist.

Diese Kleine Anfrage soll die Situation erhellen und die Erkenntnisse aus der medialen Berichterstattung ergänzen und so helfen, ggf. eine positive Klärung des Sachverhaltes herbeizuführen.

Antwort

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 Nr. JUMRV-13/710/52 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Inwieweit ist die Medienberichterstattung zutreffend, wonach der Betroffenen mit Ablauf der Fiktionsbescheinigung von der Stadt Stuttgart mit Abschiebung gedroht wurde?*
- 2. Erging auf den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, der Grundlage für die Fiktionsbescheinigung war, ein Ablehnungsbescheid mit Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung, ggf. wann war das?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Frau I. ist, wie presseöffentlich bekannt, aufgrund des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, der durch die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart bisher noch nicht abschließend bearbeitet wurde, aktuell im Besitz einer gültigen Fiktionsbescheinigung. Sie ist damit weder ausreisepflichtig noch drohen ihr aufenthaltsbeendende Maßnahmen.

Sollte die Erteilung des Aufenthaltstitels abgelehnt werden, wird grundsätzlich eine angemessene Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt und eine sogenannte Grenzübertrittsbescheinigung beigelegt. Erst nachdem und sofern die Frist für eine freiwillige Ausreise verstrichen ist, wird der Vorgang zur Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen dem zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe vorgelegt.

- 3. Ist die Betroffene strafrechtlich in Erscheinung getreten?*

Zu 3.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können hierzu keine weiteren Angaben erfolgen.

- 4. Beansprucht sie laufend oder beanspruchte sie in der Vergangenheit überwiegend Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) oder Asylbewerberleistungsgesetz oder einem anderen Gesetz?*

Zu 4.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Betroffene gibt selbst im Zeitungsartikel an, finanziell auf sich selbst gestellt zu sein und keine Leistungen in Anspruch zu nehmen. Zudem würde eine Freundin für ihre Krankenkassenbeiträge bürgen.

5. *Hat sie Erkenntnisse darüber, warum die Betroffene ihre Abschlussprüfung nach Beendigung der Coronazeit und nach Genesung von ihrer Lungenerkrankung nicht nachgeholt hat bzw. nicht nachholen konnte, bzw. ob und warum die Musikhochschule diese nicht angeboten hat?*

Zu 5.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Betroffene gibt selbst im Zeitungsartikel an, ihr Studium wegen Corona aufgegeben zu haben. Auch sei ihre Lunge von Kindheit an schwer geschädigt, zwischenzeitlich sei sie auf Sauerstoff angewiesen.

6. *Teilt sie die Auffassung, dass das Abschieben von M. I. geeignet ist, das rechtsstaatliche Instrument der Abschiebung zu delegitimieren und das Vertrauen in den Rechtsstaat zu erschüttern, wenn zugleich Straftäter wie im Falle Solingen oder der syrischen Familie aus Stuttgart mit einem Straftatenregister von weit über 100 Taten nicht abgeschoben werden?*

Zu 6.:

Grundsätzlich gilt, dass wenn Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig sind, sie nicht innerhalb einer gesetzten Frist freiwillig ausreisen und keine Abschiebungshindernisse vorliegen, die Aufenthaltsbeendigung zwangsweise durchzuführen ist. Hierzu sind die Ausländerbehörden gesetzlich verpflichtet. Eine wirksame Kontrolle der Zuwanderung ist eine notwendige Staatsaufgabe und Verfassungspflicht. Eine generelle Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen würde massiv den Steuerungsanspruch des Staates (§ 1 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) und das gesetzlich für Erwerbsaufenthalte von Ausländern vorgesehene Visumverfahren entwerten. Jeder zwangsweisen Rückführung geht jedoch eine individuelle Prüfung voraus, ob die konkrete Situation eine Abschiebung zulässt oder ob eine Legalisierung des Aufenthalts erfolgen kann.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass wir gegenüber denjenigen, die unter Angabe einer Schutzbedürftigkeit in das Bundesgebiet eingereist sind und gegen die Vorgaben unseres Rechtsstaates verstoßen, konsequent handeln müssen. Wir sind es der Mehrheit der rechtstreuen Schutzberechtigten schuldig, dass wir gerade bei schweren Straftätern oder Personen, die die Sicherheit unseres Landes gefährden, die straf- und aufenthaltsrechtlichen Sanktionsmittel konsequent ausschöpfen. Damit die Akzeptanz in der Bevölkerung zur Aufnahme Schutzberechtigter erhalten bleibt, ist es unabdingbar, bestehende Ausreisepflichten insbesondere gegenüber Personen, die Straftaten begehen oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, konsequent durchzusetzen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die ihrer gesetzlichen Pflicht zur Ausreise nicht nachkommen, daher konsequent in ihre Herkunftsstaaten zurück, soweit die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration